



REMSCHIEDER AUTOMOBIL — CLUB e.V. imADAC SEIT 1924

RAC e.V. (ADAC) 42859 Remscheid, Am Ueling 25b

Aufnahme-/ Mitgliedsantrag

Ich beantrage in Kenntnis der beigefügten Satzung meine Aufnahme in den

REMSCHIEDER AUTOMOBIL - CLUB e.V. SEIT 1924

Name: _____

Vorname: _____

Anschrift: _____

Beruf: _____

Telefonnummer: _____

e-Mail Adresse: _____

Geburtsdatum: _____

ADAC- Mitgliedsnummer: _____

Remscheid, den _____

Unterschrift

Datenschutzinformation

des „Remscheider Automobil-Club e.V. im ADAC“ (RAC)

Informationspflichten nach Artikel 13 DS-GVO an seine Mitglieder

Wir behandeln Ihre personenbezogenen Daten vertraulich und entsprechend den aktuellen gesetzlichen Datenschutzvorschriften.

Mit der Einführung der EU Datenschutz Grundverordnung (DS-GVO) zum 25. Mai 2018 sind wir verpflichtet, Ihnen Angaben zu den von Ihnen verarbeiteten, personenbezogenen Daten zu machen.

Nachfolgend erhalten Sie einen einfachen Überblick darüber, was mit Ihren personenbezogenen Daten im Rahmen Ihrer Vereinsmitgliedschaft passiert.

Personenbezogene Daten sind Daten, mit denen Sie persönlich identifiziert werden können. Die vorliegende Datenschutzinformation erläutert, welche Daten wir erheben und wofür wir sie nutzen. Sie erläutert auch, wie und zu welchem Zweck das geschieht.

Wofür nutzen wir Ihre Daten?

Ihre personenbezogenen Daten werden zum Anlegen und Durchführen Ihrer Vereinsmitgliedschaft im Rahmen der Vereinssatzung gespeichert und verwendet.

Für Ihre Vereinsmitgliedschaft erheben wir unmittelbar von Ihnen:

- Stammdaten: Anrede, Vorname, Name, Geburtsdatum, Anschrift. Sie können uns mit Ihrem Antrag oder während Ihrer Mitgliedschaft auch freiwillig Ihre E-Mail-Adresse und oder Ihre Telefonnummern mitteilen. Ihre Anrede, Vorname, Name und Anschrift sind dabei für den Vertragsschluss erforderlich.
- Zahlungsdaten: Wir erheben unmittelbar von Ihnen auch Ihre Abrechnungs- und Bezahlungen.
- Sportliche Erfolge und Ehrungen.

Gem. Artikel 6 Absatz 1 lit. b) DS-GVO verarbeiten wir Ihre Stammdaten und Zahlungsdaten Daten für die Bearbeitung, Begründung und Durchführung der Mitgliedschaft.

Wie lange speichern wir Ihre Daten?

Ihre personenbezogenen Daten werden verarbeitet bis auf Widerruf/Widerspruch und gelöscht sobald sie für die genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen den RAC geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei bis zu dreißig Jahren). Zudem werden die personenbezogenen Daten gespeichert, soweit und solange der RAC dazu gesetzlich dazu verpflichtet ist. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre.

Welche Rechte haben Sie bezüglich Ihrer Daten?

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DS-GVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DS-GVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DS-GVO, das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DS-GVO sowie ein Widerspruchsrecht nach Art. 21

Remscheider Automobil-Club e.V. im ADAC, Amtsgericht Wuppertal: VR 20508,

Vorsitzender: Hans-Gerd Sieper

Konto: Stadtparkasse Remscheid, IBAN: DE17 3405 0000 0000 0194 06, BIC: WELADEDXXX

Internet: www.rs-automobilclub.de e-mail: info@rs-automobilclub.de

DS-GVO. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO). Zur Ausübung der vorgenannten Rechte sowie zu weiteren Fragen zum Thema personenbezogenen Daten können Sie sich jederzeit per E-Mail an Vorsitzender@rs-automobilclub.de an uns wenden.

Widerruf Ihrer Einwilligung/Widerspruch zur Datenverarbeitung

Sie können jederzeit der Verarbeitung der sie betreffender personenbezogenen Daten nach Art. 21 DS-GVO widersprechen und die dazu abgegebene Einwilligung widerrufen. Dazu reicht eine formlose Mitteilung per E-Mail an Vorsitzender@rs-automobilclub.de. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.

Hinweis zur verantwortlichen Stelle

Die verantwortliche Stelle für die Datenverarbeitung ist der:

Remscheider Automobil-Club e.V. im ADAC
Am Ueling 25 b
Tel.: 02191 9336244
Email: Vorsitzender@rs-automobilclub.de

Verantwortliche Stelle ist die natürliche oder juristische Person, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten (z.B. Namen, E-Mail-Adressen o. a.) entscheidet.

Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde

Im Falle datenschutzrechtlicher Verstöße steht dem Betroffenen ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu. Zuständige Aufsichtsbehörde in datenschutzrechtlichen Fragen ist der Landesdatenschutzbeauftragte des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen
Helga Block
Kavalleriestraße 2-4
40213 Düsseldorf
Telefon: 02 11/384 24-0
Telefax: 02 11/384 24-10
E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

Eine Liste der Datenschutzbeauftragten sowie deren Kontaktdaten können folgendem Link entnommen werden:

https://www.bfdi.bund.de/DE/Infothek/Anschriften_Links/anschriften_links-node.html

Satzung

des „Remscheider Automobil-Club e.V. im ADAC“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der im Jahr 1924 als Ortsgruppe Remscheid des Allgemeinen Deutschen Automobil-Club (ADAC) gegründete Verein führt seit dem 10.01.1951 den Namen:

„Remscheider Automobil-Club e.V. im ADAC“

Er hat seinen Sitz in Remscheid und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wuppertal eingetragen.

2. Er bildet als Ortsclub des ADAC eine Vereinigung von ADAC Mitgliedern.
3. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Zweck des Clubs ist die Wahrnehmung und Förderung der Interessen des Kraftfahrwesens, des Motorsports und des Tourismus. Besonderes Augenmerk legt der Ortsclub auf die Förderung und Erleichterung des Verkehrs sowie die Verhütung von Verkehrsunfällen. Er ist bestrebt, sich im Rahmen der Satzungen des ADAC e.V. sowie des ADAC Regionalclubs Nordrhein zu betätigen und die Richtlinien des ADAC Verwaltungsrates und die Belange der gesamten ADAC Organisation zu wahren.
2. Der Club erfüllt seine Aufgabe u.a. durch sportliche, touristische und gesellige Veranstaltungen. Bei der Ausübung des Sports und bei der Durchführung von Clubveranstaltungen fördert der Club durch geeignete Maßnahmen den kameradschaftlichen und fairen Umgang der Clubmitglieder untereinander und mit außenstehenden Veranstaltungsteilnehmern. Der Club trifft geeignete Maßnahmen, um die allgemeine Sicherheit der Sport- und Veranstaltungsteilnehmer zu fördern. Der Club betätigt sich aktiv auf dem Gebiet des Jugendsports und der Verkehrserziehung von Kindern und Jugendlichen.
3. Der Club und seine Mitglieder sollen sich an Maßnahmen und Veranstaltungen des ADAC Regionalclubs Nordrhein und/ oder des ADAC e. V. zur Förderung dieser Ziele beteiligen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Jede an den Zwecken und Zielen des Clubs interessierte Person kann Mitglied werden. Ordentliche Mitglieder des Ortsclubs können nur Volljährige sein. Sie sollten zudem Mitglieder des ADAC sein.
2. Kinder und (minderjährige) Jugendliche können Jugendmitglied sein. Sie sind außerordentliches Mitglied des Ortsclubs und haben die Rechte und Pflichten gemäß dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
3. Zu Ehrenmitgliedern kann der Club Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Ortsclub, den ADAC oder das Kraftfahrwesen erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 4 Aufnahme

1. Die Aufnahme in den Ortsclub muss bei dessen Vorstand besonders beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
2. Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von 2 Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung rechtsverbindlich.

§ 5 Beiträge

Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern angemessene Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung festlegt. Die Zahlung erfolgt im Voraus.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Beendigung der Mitgliedschaft bei dem Ortsclub kann nur für den Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist schriftlich erfolgen.
2. Durch das Ausscheiden aus dem Ortsclub wird die Mitgliedschaft im ADAC nicht berührt.
3. Ein Mitglied kann vom Clubvorstand aus der Mitgliederliste des Clubs gestrichen werden, wenn:
 - a. das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt oder
 - b. die Streichung im Interesse des Ortsclubs notwendig erscheint oder
 - c. die Streichung als Mitglied im Interesse des ADAC e. V. oder des zuständigen ADAC Regionalclubs notwendig erscheint.
4. Die Streichung nach Abs. 3. c. darf nur nach vorherigem Einvernehmen mit dem Vorstand des Regionalclubs ausgesprochen werden.
5. Gegen die Streichung kann innerhalb von 2 Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung rechtswirksam.

§ 7 Organe

Die Organe des Clubs sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsclubs. Sie muss jährlich vor der Mitgliederversammlung des Regionalclubs stattfinden und wird durch den Vorstand des Ortsclubs einberufen. Alle Mitglieder sind schriftlich oder per E-Mail mindestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung des Ortsclubs unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

2. Der Regionalclub Vorstand ist unter Vorlage einer Tagesordnung mindestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung zu verständigen.
3. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a. Bericht des Vorstandes (Vorsitzender, Schatzmeister, Sport- und Tourenleiter)
 - b. Bericht der Rechnungsprüfer
 - c. Feststellung der Stimmliste
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. Wahlen
 - f. Planung für das Geschäftsjahr
 - g. Anträge mit Inhaltsangabe
 - h. Verschiedenes.
4. Im Rahmen der Jahres- Mitgliederversammlung gemäß Abs. 1. wählen nur die ADAC Mitglieder die Delegierten des Ortsclubs für die Mitgliederversammlung des ADAC Regionalclubs Nordrhein. Diese müssen Mitglied des ADAC Regionalclubs Nordrhein sein.

§ 9 Durchführung der Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig. Jugendmitglieder (§ 3 Abs. 2.) sind teilnahme- und redeberechtigt, jedoch ohne Antrags-, Stimm- und (aktives und passives) Wahlrecht.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und – bei Abstimmung mit Stimmzetteln – unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:
 - a. Satzungsänderungen
 - b. die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
 - c. Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
 - d. Auflösung des Clubs.
3. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.
4. Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.
5. Anträge für die Mitgliederversammlung des Clubs können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens 6 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderung gerichtet sind.
6. Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von 2 Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.

7. Dem Regionalclub Vorstand ist die Niederschrift innerhalb von 14 Tagen zur Verfügung zu stellen.
8. Den Mitgliedern des ADAC Präsidiums und den Mitgliedern des Regionalclub Vorstandes steht das Recht zu, an allen Veranstaltungen sowie der Mitgliederversammlung des Ortsclubs mit Rederecht, jedoch ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen:

- a. auf Antrag des Präsidiums des ADAC oder des Regionalclub Vorstandes
- b. auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Clubs.

§ 11 Der Vorstand

1. Vorstand sind:
 - a. der/ die 1. Vorsitzende
 - b. der/ die 2. Vorsitzende
 - c. der/ die Schriftführer
 - d. der/ die Schatzmeister
 - e. der/ die Sportleiter
 - f. der/ die Tourenleiter

Der Vorstand kann durch bis zu zwei Beisitzer erweitert werden.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und zweite Vorsitzende.

2. Der erste und zweite Vorsitzende vertreten den Club gemeinsam. Einer von diesen kann auch in Gemeinschaft mit dem Schriftführer oder dem Schatzmeister vertreten.
3. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet.
4. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
5. Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung dieser Satzung und im Rahmen der Richtlinien des ADAC.
6. Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Beisitzer werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Eine Wiederwahl ist zulässig.
7. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist mit Ausnahme der Ämter des Vorsitzenden und des Schatzmeisters zulässig.

8. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Ortsclubs gemachten Auslagen. Die Höhe bestimmt der Vorstand. Wenn Angestellte des ADAC, seiner Regionalclubs oder des Ortsclubs Mitglieder des Ortsclubs sind, so ruht während der Dauer der Gehaltsbezüge das Sitz-, Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht.
9. Der Schriftverkehr mit dem ADAC Präsidium und der ADAC Zentrale muss ausschließlich über den ADAC Regionalclub geführt werden.

§ 12 Rechnungsprüfer

Zur Prüfung des Finanzgebarens werden 2 Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13 Satzungsänderungen

1. Zur Wahrung der Einheitlichkeit im ADAC übernimmt der Ortsclub, soweit mit dessen Interessen vereinbar, die vom Verwaltungsrat des ADAC zur Wahrung der Einheitlichkeit festgelegten Mindestanforderungen für die Satzungen der Ortsclubs in ihrer gültigen Fassung.
2. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ein so gefasster Beschluss wird dem zuständigen Regionalclub Vorstand zur Kenntnis überlassen.

§ 14 Auflösung

1. Die Auflösung des Ortsclubs kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.
2. Im Falle einer Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

§ 15 Vermögensverwendung

Bei der Auflösung des Ortsclubs entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verteilung des Vermögens. Hierbei sollte der Vorstand der Mitgliederversammlung empfehlen das verbleibende Vermögen an die gemeinnützige ADAC Luftrettung GmbH, München zur Erfüllung gemeinnütziger Aufgaben zu übertragen.

§ 16 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Ortsclub-Mitglied ist Remscheid (Sitz des Ortsclubs).

Remscheid, den 15. Januar 2016